

Ben Auseinandersetzung mit der jeweiligen konkreten Verkehrssituation zeigt, obwohl er diese und die sich daraus für ihn ergebende Pflicht in sein Bewußtsein aufgenommen hat und auch objektiv die Möglichkeit eines verkehrsgerechten Verhaltens für ihn besteht.

Wäre das Kreisgericht von diesen Überlegungen ausgegangen, dann hätte es zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß der Angeklagte der für ihn aus der konkreten Verkehrssituation sich ergebenden Pflicht, zu dem zu Überholenden während des gesamten Überholvorgangs einen ausreichenden seitlichen Sicherheitsabstand einzuhalten und den zu Überholenden nicht zu gefährden, eine ungenügende Bedeutung beigemessen hat. Er hatte den Karrenfahrer rechtzeitig gesehen und war bereits im Bewußtsein seiner daraus erwachsenen Pflicht nach links ausgewichen. Die Tatsache, daß der Angeklagte seine Aufmerksamkeit dann ausschließlich auf den in seiner Fahrtrichtung gesehen links befindlichen Radfahrer konzentrierte und dabei wieder, wenn auch unbewußt, nach rechts anzog, rechtfertigt die Verneinung einer schuldhaften, auf verantwortungsloser Gleichgültigkeit beruhenden Pflichtverletzung nicht. Wer als überholender Fahrzeugführer seine Aufmerksamkeit nur auf die Gegenfahrbahn konzentriert und dabei die notwendige Vorsicht und Rücksichtnahme gegenüber dem von ihm vorher wahrgenommenen zu Überholenden zeitweilig außer Betracht läßt, macht sich seine ihm nach § 8 Abs. 4 Buchst. c StVO obliegende Pflicht infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit — wenn auch nur zeitweilig — nicht bewußt. Ein solches Verhalten begründet deshalb strafrechtliche Verantwortlichkeit für die dem zu Überholenden zugefügten Gesundheitsschädigungen.

Schuldausschließungsgründe der Art, daß es dem Angeklagten objektiv nicht möglich gewesen ist, sich seine Pflichten bewußt zu machen und sich dementsprechend zu verhalten, oder daß er wegen eines von ihm nicht zu verantwortenden persönlichen Versagens oder Unvermögens die Umstände seines Handelns nicht erfassen konnte, liegen nicht vor. Der Angeklagte war weder durch ein plötzlich auftauchendes Hindernis noch durch das Verhalten des Radfahrers genötigt, sein Fahrzeug wieder nach rechts heranzuziehen und auf den Handkarren aufzufahren. Seine bloße Vermutung, der Radfahrer könne sich möglicherweise verkehrswidrig verhalten, durfte nicht dazu führen, seine Schuld gemäß § 10 StGB auszuschließen. Das hat das Kreisgericht erkannt und deshalb zu Unrecht eine auf verantwortungsloser Gleichgültigkeit beruhende fahrlässige Schuld verneint. Der Angeklagte hätte deshalb, da das Strafgesetzbuch vom 12. Januar 1968 zum Zeitpunkt der Entscheidung des Kreisgerichts noch nicht in Kraft getreten war, wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 280 StGB (alt) verurteilt werden müssen. Insoweit verletzt das Urteil das Gesetz durch Nichtanwendung dieser Bestimmung. Es war auf den Kassationsantrag aufzuheben (§ 321 Abs. 1 StPO). Die Sache war an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

Unter Berücksichtigung des § 81 Abs. 3 StGB wird das Kreisgericht den Angeklagten in der erneuten Verhandlung und Entscheidung wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls gemäß § 196 Abs. 1 und 2 StGB als dem milderen Gesetz gegenüber § 230 StGB (alt) zu verurteilen haben. Im Hinblick auf die Art und Schwere der Schuld und die Folgen der Tat sowie die Persönlichkeit des Angeklagten und sein sonst einwandfreies Verhalten im Straßenverkehr erscheint bei der Strafzumessung eine Verurteilung auf Bewährung gerechtfertigt.

§ 8 StVO; § 196 StGB; § 222 StPO.

1. Bei der Aufklärung des äußeren Ablaufs eines Verkehrsunfallgeschehens stimmen die Bekundungen von Zeugen nicht selten dann nicht mit der objektiven Realität überein, wenn diese den sich oft in Bruchteilen von Sekunden ereignenden Verkehrsunfall nicht mit bewußter Aufmerksamkeit miterlebt haben. Auch mangelhaftes Beurteilungs- und Einschätzungsvermögen können zu einer objektiv fehlerhaften Annahme führen.

2. Die Vorbeifahrt an einem haltenden Fahrzeug stellt kein Überholen i. S. des § 8 StVO dar. An haltenden Fahrzeugen kann auch an unübersichtlichen Stellen bei entsprechender Geschwindigkeit vorbeigefahren werden, sofern dabei jederzeit auf den entgegenkommenden Verkehr noch rechtzeitig und gefahrlos reagiert werden kann.

OG, Urt. vom 3. Juli 1969 - 3 Zst 16/69.

Das Kreisgericht verurteilte den zur Zeit der Tat noch jugendlichen Angeklagten wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (Vergehen nach § 196 Abs. 1 und 2 StGB) auf Bewährung. Die hiergegen eingelegte Berufung des Angeklagten wurde vom Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet verworfen.

Der Entscheidung des Kreisgerichts liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte ist seit Dezember 1967 im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse I. Er ist Eigentümer eines Motorrades, mit dem er bis zum Unfalltag 1 376 km gefahren war.

Am 30. Juli 1968 fuhr der Angeklagte morgens mit einem Arbeitskollegen von P. nach R. Es herrschte trockenes und sonniges Wetter. Der Angeklagte fuhr teilweise mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h. Als er sich dem VEG L. näherte, bemerkte er vor sich einen in gleicher Richtung fahrenden Bus. Dessen Kraftfahrer hatte etwa 30 Meter vor der dort befindlichen Haltestelle die Absicht des Anhaltens durch Einschalten der rechten Blinkleuchte angezeigt und etwa 5 Meter vor dem Halten die Fußbremse betätigt, nachdem er schon zuvor seine Geschwindigkeit herabgemindert hatte. Obwohl der Angeklagte weder die Blinkleuchte noch die gut sichtbaren Bremsleuchten wahrgenommen hatte, verminderte er nach Erkennen des Busses seine Geschwindigkeit und fuhr bis nach L. hinter dem Bös her. Als er sich dem Bus bis auf 30 Meter genähert hatte, entschloß er sich, diesen zu überholen. Auf Grund des Verlaufs der Straße war es ihm jedoch nicht möglich, die Fahrbahn vor dem Bus einzusehen. Als er sich davon überzeugt hatte, daß keine Fahrzeuge nachfolgten, zeigte er den Überholvorgang durch seine linke Blinkleuchte an und wechselte auf die für ihn linke Fahrbahn. Seine Geschwindigkeit betrug etwa 40 km/h. Zu diesem Zeitpunkt hielt der Bus auf der rechten Straßenseite.

Im gleichen Augenblick näherte sich aus entgegenkommender Richtung der Zeuge W. mit einem Motorrad. Dieser hatte vorher den an die Haltestelle heranfahrenden Bus sowie dessen rechte Blinkleuchte bemerkt. Auch W. konnte auf Grund der schlechten Sichtverhältnisse die hinter dem Bus liegende Fahrstrecke nicht einsehen. Nachdem W. eine rechtwinklige Kurve durchfahren hatte, schaltete er vom 2. auf den 4. Gang und fuhr mit einer Geschwindigkeit von 60 bis 70 km/h an dem haltenden Bus vorbei. In Höhe des Busses bemerkte er plötzlich 30 Meter vor sich auf seiner rechten Fahrbahnhälfte den ihm entgegenkommenden Angeklagten. Da W. einen frontalen Zusammenstoß befürchtete und auch ein gefahrloses Ausweichen nach rechts nicht mehr für möglich hielt, wich er nach links aus. Dabei kam es 24 Meter hinter dem Bus zum Zusammenstoß, wobei beide Fahrzeugführer und der Beifahrer des Angeklagten erheblich verletzt wurden.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation der Entscheidung des Kreisgerichts zugunsten des Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes durch ungenü-